

**Land Brandenburg
Land Mecklenburg-Vorpommern
Freistaat Sachsen**

Zusammenfassende Umwelterklärung

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum
„Hochwasserrisikomanagementplan gemäß § 75 des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den deutschen Teil
der internationalen Flussgebietseinheit Oder“**

**gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Dezember 2021





Gemeinsam erarbeitet von:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg,

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,

Sächsisches Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

08. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage und Aufgabe der zusammenfassenden Umwelterklärung.....	4
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Hochwasserrisikomanagementplan.....	5
3	Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit	7
4	Begründung für die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplanes nach Abwägung mit den Alternativen.....	10
5	Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	11
6	Rechtsquellenverzeichnis	12



1 GRUNDLAGE UND AUFGABE DER ZUSAMMENFASSENDEN UMWELTERKLÄRUNG

Mit Inkrafttreten der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) am 26. November 2007 wurden die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, erstmalig bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) aufzustellen. Ziel der Richtlinie ist es, die Hochwasserrisiken auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verringern. Mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde die HWRM-RL in nationales Recht überführt.

Inzwischen wurde der HWRM-Plan von 2015 für den deutschen Teil der internationalen Flussgebiets-einheit Oder (IFGE Oder) erstmalig durch die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und den Freistaat Sachsen aktualisiert. Die zuständigen Behörden sind das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Für HWRM-Pläne nach § 75 WHG ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und der Anlage 5 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans sowie das Aufzeigen von vernünftigen Alternativen. Als Grundlage für die erforderliche SUP gemäß §§ 39 bis 45 UVPG wurde der Umweltbericht gemäß § 40 UVPG zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der IFGE Oder erarbeitet.

Nach der Erstellung des HWRM-Plans und des Umweltberichtes wurden die Entwürfe gemäß §§ 41 bis 42 UVPG den in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Bereich berührten Behörden sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Der HWRM-Plan einschließlich des Umweltberichtes wurde sowohl im Internet veröffentlicht als auch analog über einen Zeitraum von zwei Monaten vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Dabei wurde auch der grenzüberschreitenden Beteiligung Rechnung getragen.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Behörden die Entwürfe des HWRM-Plans und des Umweltberichtes aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen gemäß § 43 UVPG überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden im weiteren Verfahren bei der Aufstellung des HWRM-Plans berücksichtigt.

Zur Bekanntgabe des angenommenen HWRM-Plans gehört eine zusammenfassende Erklärung (im Weiteren auch Umwelterklärung genannt), die gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG mit dem Plan zur Einsicht auszulegen ist. Gegenstand dieser Erklärung sind Erläuterungen, wie Umwelterwägungen in den HWRM-Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht einschließlich der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit berücksichtigt wurde sowie die Darlegung der Auswahlgründe für die Annahme des HWRM-Plans. Diese Erklärung wird hiermit vorgelegt.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des SUP-Verfahrens und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.



2 ERLÄUTERUNG DER EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IN DEN HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENTPLAN

Die HWRM-RL zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu verringern.

Es wurden Gebiete festgelegt, in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Für diese Gebiete wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt und die Betroffenheit in Bezug auf menschliche Gesundheit, Umwelt, wirtschaftliche Tätigkeit und kulturelles Erbe getrennt nach den Hochwasserszenarien mit niedriger (oder Extremereignis), mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit ermittelt.

Anschließend wurden angemessene Ziele des Hochwasserrisikomanagements festgelegt und der Handlungsbedarf beschrieben. Die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen wurden im HWRM-Plan für den deutschen Teil der IFGE Oder für die Bearbeitungsräume Lausitzer Neiße, Mittlere und Untere Oder und Stettiner Haff festgelegt.

Innerhalb dieser Bearbeitungsräume wurden unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender regionaler Planungen der Länder Maßnahmentypen bestimmt, die zur Zielerreichung für den jeweiligen Raum als geeignet eingestuft wurden. Die Maßnahmentypen wurden aus dem standardisierten Katalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ausgewählt. Diese decken die unterschiedlichen Handlungsbereiche des Hochwasserrisikomanagements ab, umfassen die Zuständigkeitsebenen (Land / Region / Kommune / Verbände / Sonstige) und sind nach Status (noch nicht begonnen, begonnen, im Bau, abgeschlossen, unbekannt) erfasst. Darüber hinaus wurde in der ersten Aktualisierung auch eine Einschätzung des Fortschritts bei der Zielerreichung erarbeitet.

Gemäß der übergeordneten Planungsebene des Hochwasserrisikomanagements wurden die zur Anwendung kommenden Maßnahmentypen in verallgemeinernder Form dargestellt. Wie diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden (Detail- bzw. Einzelmaßnahmen), ist den nachgelagerten konkreten Planungsschritten vorbehalten und nicht Gegenstand des HWRM-Plans.

Ein wesentlicher Bestandteil der SUP ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Der Untersuchungsrahmen bestimmt den Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben. Hierzu haben die beteiligten Länder einen gemeinsamen Vorschlag entwickelt. Anschließend wurde den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt werden, die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die im Rahmen des Scoping-Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer Synopse erfasst, ausgewertet und im Einvernehmen der zuständigen Behörden bei der abschließenden Festlegung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt, sofern und soweit dies möglich und sinnvoll war. Hier wurden unter anderem einige Anregungen zur Änderung der Bewertung einzelner Maßnahmen des Umweltberichtes aufgegriffen.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes überwiegend neutrale und positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Ausnahme ergibt sich bei der Betrachtung der unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologischen Fundstellen, für die ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich bspw. durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen die entsprechenden Zielkonflikte in der Regel lösen oder zumindest minimieren lassen. Des Weiteren sind aufgrund von gemeldeten technisch geprägten Hochwasserschutzmaßnahmen negative Beiträge zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht auszuschließen. Aber auch hier sind in den nachgeordneten Verfahren Minimierungsmöglichkeiten gegeben und die Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades eines länderübergreifenden HWRM-Planes die konkrete Ausprägung der Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Bei Zielkonflikten, die v. a. im Bereich der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sind abgestimmte



Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.



3 BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTES EINSCHLIEßLICH DER STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Der Umweltbericht zum HWRM-Plan wurde als zentrales Dokument der SUP in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Die Entwürfe des HWRM-Plans und des Umweltberichtes wurden den vom Plan berührten Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 zugänglich gemacht.

In diesem Rahmen wurde auch der grenzüberschreitenden Beteiligung der Nachbarländer, die Anteile an der IFGE Oder haben, durch Einbeziehung der dort ansässigen zuständigen Behörden, Rechnung getragen.

Die nationale sowie grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde folgendermaßen sichergestellt:

Die Bekanntmachung erfolgte durch die zuständigen Behörden in Form von Pressemeldungen, in Amtsblättern/Staatsanzeiger und auf den einschlägigen Internetseiten.

Die Beteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Entwürfe im Zeitraum vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 bei den nachfolgenden jeweils zuständigen Behörden. Darüber hinaus wurden diese Dokumente auch im Internet wie folgt veröffentlicht und waren dort über den gesamten Anhörungszeitraum abrufbar.

Bundesland	Beteiligungsverfahren
Brandenburg	<p>Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder und der Umweltbericht konnten über die Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (→ Link auf die Seite Hochwasserrisikomanagementpläne) sowie bei den folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Allee 2-13 14467 Potsdam</p> <p>Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg an den drei Standorten</p> <p>Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke</p> <p>Von-Schön-Str. 7 03050 Cottbus</p> <p>Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>sowie in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte, die einen Anteil am deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder besitzen, nach vorheriger Anfrage.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Auf der Internetseite des LUNG MV wurde ausführlich über die Anhörungsverfahren zum HWRM-Plan und zugehöriger SUP informiert (→ Link auf die Seite Hochwasserrisikomanagementrichtlinie / Aktuelles).</p> <p>Die Entwürfe zum HWRM-Plan und Umweltbericht wurden im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V ausgelegt.</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Straße 12 18273 Güstrow</p> <p>Die digitalen Unterlagen wurden ebenfalls in den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt:</p>



Bundesland	Beteiligungsverfahren
	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock</p> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstraße 18 18439 Stralsund</p> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg</p>
Sachsen	<p>Auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird über den Stand der Umsetzung des HWRM informiert (→ Link zur Seite Hochwasserrisikomanagement / Stand der Umsetzung).</p> <p>Die Entwürfe zum HWRM-Plan und Umweltbericht wurden im</p> <p>Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden</p> <p>ausgelegt.</p> <p>Darüber hinaus konnten die Unterlagen in elektronischer Form im</p> <p>Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Str. 52 02708 Löbau</p> <p>eingesehen werden.</p>

Die zuständigen Behörden der Nachbarländer wurden über das SUP-Verfahren zum HWRMP für den deutschen Teil der IFGE Oder informiert. Ihnen wurden neben einer in die jeweilige Landessprache übersetzten nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes die vollständigen deutschsprachigen Unterlagen (Entwurf des HWRMP und des Umweltberichts) zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2015 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Zu den Anhörungsdokumenten Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder sind 23 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden in 70 Einzelforderungen aufgegliedert. Der Umweltbericht wird nicht geändert. Etwa 75% der Stellungnahmen sind der Verwaltung zuzurechnen. Es haben keine Privatpersonen oder Unternehmen eine Stellungnahme abgegeben.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum HWRM-Plan und zum Umweltbericht wurden vollständig gesichtet und bezüglich der vorgebrachten Einzelforderungen systematisiert. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich eines Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches haben die zuständigen Behörden jeweils für den HWRM-Plan und den Umweltbericht deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung abgestimmt. Die entsprechende Dokumentation kann dem Anhang entnommen werden.

Insgesamt konnten 70 thematische Einzelaspekte identifiziert werden, wovon 40% einen länderübergreifenden Bezug haben. Auf den Umweltbericht bezogen sich zwei Einzelforderungen.

Darüber hinaus wurden die zuständigen Behörden der Nachbarländer Tschechische Republik und die Republik Polen über das SUP-Verfahren zum Maßnahmenprogramm nach WRRL für den deutschen Teil der IFGE Oder informiert.

Ihnen wurde die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts in der jeweiligen Landessprache sowie der Link zu den Originaldokumenten zur Verfügung gestellt. In ihren Stellungnahmen äußerten die Behörden jedoch keinen Bedarf einer Beteiligung am Verfahren zu dem vorliegenden Pro-



gramm. Gleichwohl baten sie darum, bei der Detailplanung von Maßnahmen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten mit einbezogen zu werden.

Wesentliche Änderungen aufgrund der Stellungnahmen im HWRM-Plan und im Umweltbericht

Aufgrund der Stellungnahmen wurden wenige Änderungen im Hochwasserrisikomanagement-Plan vorgesehen, die zum besseren Verständnis beitragen sollen. Substanzielle inhaltliche Änderungen des Hochwasserrisikomanagement-Plans, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, waren nicht erforderlich. Daher blieb der Umweltbericht von Änderungen unberührt.

Abschließende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht

Der auf Basis des abgestimmten Untersuchungsrahmens erarbeitete Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der IFGE Oder kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass weit mehr als die Hälfte der im Untersuchungsraum vorgesehenen Maßnahmen(typen) in ihrer Wirkung auf die Schutzgüter des UVPG positiv oder als neutral einzuschätzen sind. Die in ihrer Wirkung auf die Schutzgüter tendenziell negativen bzw. zumindest ambivalenten Maßnahmen(typen) sind fast ausschließlich dem Technischen Hochwasserschutz zugeordnet.

Auf die möglichen auch grenzüberschreitenden nachteiligen Wirkungen wird im Umweltbericht hingewiesen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind dort benannt und im Rahmen nachfolgender Planungs- und Umsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

Bei Zielkonflikten, die v. a. im Bereich der Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sollten aus umweltfachlicher Sicht bei nachgelagerten Planungen möglichst abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten erarbeitet werden.



4 BEGRÜNDUNG FÜR DIE ANNAHME DES HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENTPLANES NACH ABWÄGUNG MIT DEN ALTERNATIVEN

Im HWRM-Plan werden alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements für den deutschen Teil der IFGE Oder betrachtet. Der HWRM-Plan ist damit ein zentrales Instrument zur Verringerung der hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Bearbeitungsräumen. Die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen(typen) trägt maßgeblich zur Erreichung der gesetzten Ziele für das Hochwasserrisikomanagement bei.

Bei der Auswahl der Maßnahmen(typen) in den Bearbeitungsräumen wurden Alternativen geprüft und es wurde abgewogen, welche Maßnahmen(typen) in dem betroffenen Raum umgesetzt werden sollen und welche nicht, z. B. die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen oder der Ausbau, Erhöhung bzw. Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen. Eine Alternativenprüfung ist somit bereits integraler Bestandteil des Prozesses der Aufstellung des HWRM-Plans.

Der HWRM-Plan enthält idealtypische Maßnahmen(typen) zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form die gewählten Maßnahmen(typen) schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren Planungsschritten vorbehalten.

Im Umweltbericht zum HWRM-Plan werden deshalb rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte dargelegt. Diese sind bei nachgelagerten Planungen zu berücksichtigen.

Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Verfahren Alternativen zu prüfen.

Änderungen und Anpassungen können erforderlichenfalls – unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung des HWRM-Planes auf Grundlage von § 75 Abs. 6 Satz 3 WHG – aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Unter Erwägung der vorgenannten Argumente haben die jeweils zuständigen Behörden den gemeinsamen HWRM-Plan für den deutschen Teil der IFGE Oder mit Beschluss vom 04.11.2021 angenommen.

Die Annahme des HWRM-Plans nach § 44 UVPG wird im Amtsblatt/Staatsanzeiger der beteiligten Bundesländer bekannt gemacht. Der HWRM-Plan mit Umweltbericht und zusammenfassender Umwelterklärung liegen zur Einsicht aus. Zusätzlich sind die Dokumente auf den einschlägigen Internetseiten der Länder veröffentlicht.



5 AUFSTELLUNG DER ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN (MONITORING)

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der HWRM-Pläne ergeben, sind gemäß § 45 UVPG zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Zur Erfüllung der Anforderungen können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden (§ 45 Abs. 5 UVPG).

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des HWRM-Plans ergeben können, werden bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt. Besonders verwiesen sei hier auf die Pegelmessnetze der Länder und des Bundes (an Bundeswasserstraßen) oder die umfangreichen Messprogramme im Zusammenhang mit der Bewertung und Überwachung des Gewässerzustands nach WRRL sowie das Monitoring in Natura-2000-Gebieten.

Im Rahmen der Überprüfung des HWRM-Plans werden ggf. alle sechs Jahre Anpassungen und Verbesserungen zur Überwachung vorgenommen.



6 RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EG Nr. L 288 S. 27).

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).